

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 23.01.2024

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Bedburg

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 14. | Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg - Ehemalige Zuckerfabrik, 1. Änderung<br>hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch<br>(BauGB)                                  | 2-6   |
| 15. | Bekanntmachung<br>63. Flächennutzungsplanänderung - Parkhaus im Baugebiet<br>Ehemalige Zuckerfabrik<br>hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch<br>(BauGB)                    | 7-11  |
| 16. | Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg - Photovoltaik-Freiflächenanlage<br>Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik<br>hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch<br>(BauGB)   | 12-17 |
| 17. | Bekanntmachung<br>64. Flächennutzungsplanänderung - Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet<br>Ehemalige Zuckerfabrik<br>hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch<br>(BauGB) | 18-23 |

## Pulheim

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 18. | Bekanntmachung<br>Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustell-<br>gesetz (LZG-NRW) | 24    |
| 19. | Bekanntmachung<br>Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025   | 25-32 |
| 20. | Bekanntmachung<br>Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)   | 33-34 |
| 21. | Bekanntmachung<br>Tagesordnung der 21. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 06.02.2024                              | 35-36 |



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – Ehemalige Zuckerfabrik, 1. Änderung**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt*

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- b) *die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 56/ Bedburg, 1. Änderung – „Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.*

Die Freiflächen zwischen der Erft (im Westen), der Kreisstraße 37n (Norden), der Waldkante im Osten und dem Weg vor dem Becken der ehemaligen Klärteiche (Süden) waren Teil des Betriebsgeländes der früheren Zuckerfabrik Jülich AG. Der im Jahr 2020 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ regelt die geplante Bebauung für diese 22,3 ha große Fläche. Noch vor Einleitung der Erschließungsarbeiten soll der Bebauungsplan in Teilen geändert werden. Die verschiedenen Änderungen betreffen mehrere Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 56/ Bedburg, 1. Änderung.

Der „Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – Ehemalige Zuckerfabrik, 1. Änderung“ mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, dem Bodengutachten, dem Entwässerungskonzept und der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung liegt in der Zeit vom

**31. Januar 2024 bis einschließlich 1. März 2024  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,  
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung<sup>3</sup>

Montag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „[www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

#### Umweltrelevante Stellungnahmen

- Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Landwirtschaftskammer NRW, 16.01.2023)
- Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und zum Artenschutz; Hinweise zum Entwässerungskonzept; Stellungnahme zum Mobilitätskonzept; Hinweise auf Bodenverunreinigungen und Bodenausgasungen; Forderung eines Bodenmanagementkonzeptes (Rhein-Erft-Kreis, 24.01.2023)

#### Umweltbericht (Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH, 19.01.2024)

- Beschreibung und Bewertung der durch die Inhalte der 1. Änderung ausgelösten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Gesetzen,
- Bewertung und Abschätzung der Einflussnahme auf wertvolle ökologische Funktionen im Plangebiet, auf angrenzende Schutz- und Naturschutzgebiete sowie von Wechselbeziehungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten,
- Beschreibung von durch die 1. Änderung ausgelösten Auswirkungen auf die Wohnqualität, Erholung und Freizeit sowie die Verkehrsbelastung und daraus resultierende Schall- und Schadstoffemissionen,
- Beschreibung von veränderten Auswirkungen auf Pflanzen, Boden, Wasser und Fläche durch die Inhalte der 1. Änderung und Darstellung des damit verbundenen zusätzlichen notwendigen Ausgleichs,
- Erläuterungen zur Tragfähigkeit des Bodens und Beschreibung notwendiger Maßnahmen für die Gründung,
- Darstellung eines an die geänderten Planinhalte angepassten Entwässerungskonzeptes,

- Erläuterungen zur Bodenbeschaffenheit und zur Grundwassersituation,
- Aufzählung von Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die verbindliche Bauleitplanung.

#### Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (FlächenAgentur Rheinland GmbH, 01.12.2023)

- Bilanzierung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustandes (heutiger Bestand) und des Plan-Zustandes (Berücksichtigung der 1. Änderung),  
Berechnung des ökologischen Defizites.

#### Bericht zum Bodenluftmonitoring (Kühn Geoconsulting, 18.09.2023)

- Erläuterungen zur ehemaligen Nutzung der Fläche, zur Topographie und zum Grundwasserstand,
- Ergebnisse der geotechnischen Untersuchungen und der durchgeführten Bodenluftuntersuchungen,
- Formulierung von Hinweisen und Empfehlungen zur Berücksichtigung bei der geplanten Umwidmung des Plangebietes.

#### Orientierende abfall- und altlastenbezogene Bodenuntersuchung (Kühn Geoconsulting GmbH, 12.07.2023)

- Abfallbezogene Untersuchung und Bewertung der anstehenden Böden und Auffüllungen,
- Schutzgutbezogene Untersuchungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser,
- Bewertung der Böden in Hinblick auf Wiederverwertung und Wiedereinbau.

#### Geotechnischer Erläuterungsbericht zu den Sondergründungsmaßnahmen der Infrastruktur und des Hochbaus (Kühn Geoconsulting GmbH, 15.01.2024)

- Erläuterungen zur Baugrundsichtung und zum Grundwasserstand,
- Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen zur Bewertung der Gründung,
- Beschreibung von notwendigen Maßnahmen zur Gründung und Ertüchtigung der Tragfähigkeit im Bereich der Straßendämme,
- Beschreibung von notwendigen Maßnahmen für die Gründung der geplanten Bauwerke.

#### Stellungnahme zum geplanten Bodenmanagement (Kühn Geoconsulting GmbH, 18.01.2024)

- Beschreibung der im Plangebiet vorliegenden Böden und Auffüllungen,
- Erläuterung des geplanten Managementkonzeptes im Rahmen der Bauausführung zur Wiederverwertung der aufgenommenen Böden innerhalb des Plangebietes unter Berücksichtigung der Ersatzbaustoffverordnung.

#### Entwässerungskonzept (atd GmbH, 15.01.2024)

- Dimensionierung des anfallenden Schmutzwassers und Erläuterung der Schmutzwasserentsorgung,
- Erläuterung der Niederschlagswasserentwässerung inklusive Möglichkeiten der Rückhaltung und Niederschlagswasserbehandlung,
- Prüfung möglicher Überflutungen bei einem 100-jährigen Regenereignis.

#### Schalltechnisches Prognosegutachten (Graner und Partner Ingenieure GmbH, 03.11.2023)

- Berechnung und Bewertung der durch umliegende öffentliche Straßen sowie durch die neuen Planstraßen zu erwartenden Verkehrsgeräuschimmissionen auf Grundlage der RLS 19 sowie der zu erwartenden Schienenverkehrsgeräuschimmissionen,

- Empfehlungen für passive Schallschutzmaßnahmen für Teilbereiche des Plangebietes zur Einhaltung der Lärmpegelbereiche.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – Ehemalige Zuckerfabrik, 1. Änderung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

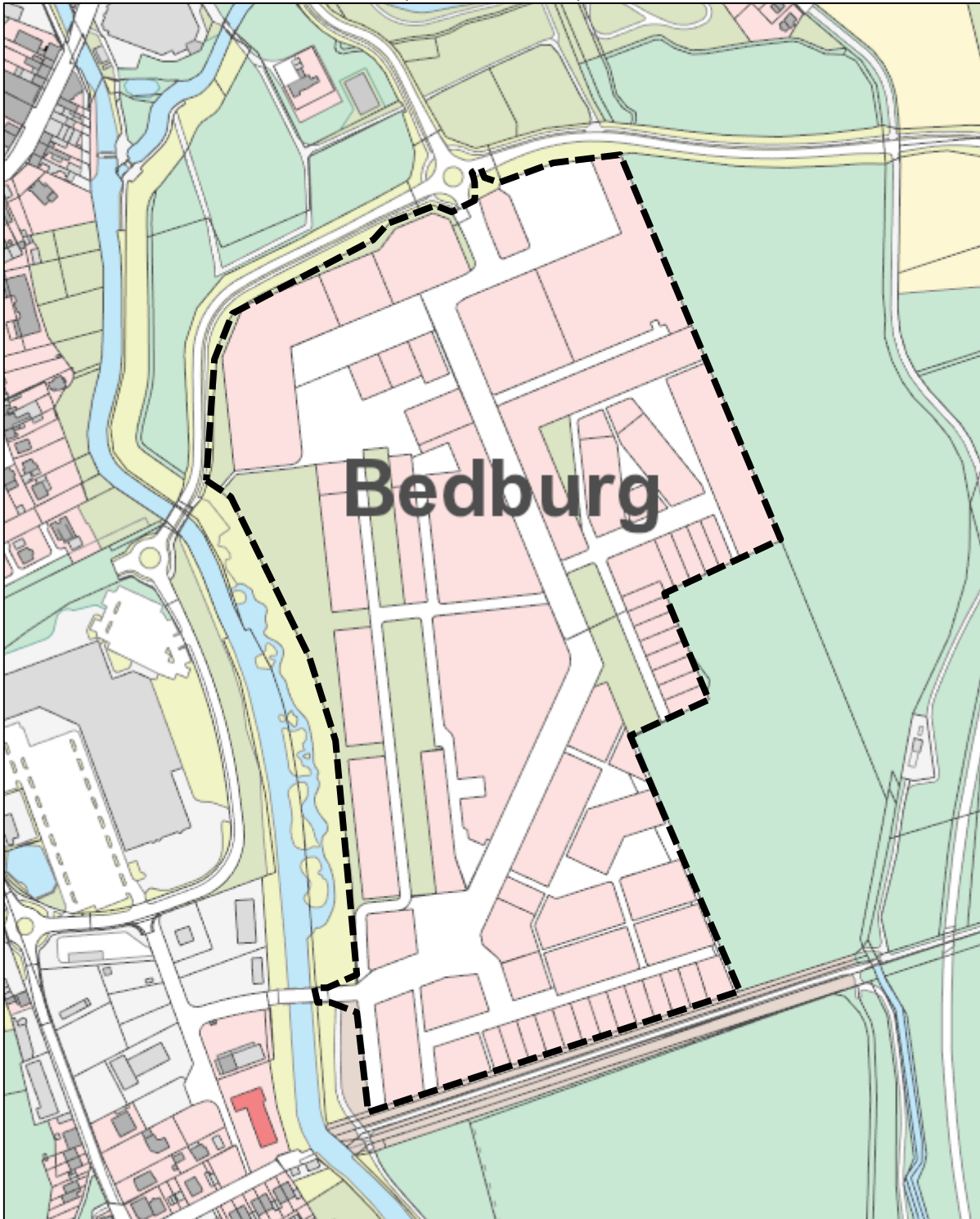
Bedburg, 22.01.2024

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

<sup>6</sup>  
Lageplan „Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik,  
1. Änderung“

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



Stadt **Bedburg**  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### 63. Flächennutzungsplanänderung – Parkhaus im Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt*

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- b) *die Offenlage der 63. Flächennutzungsplanänderung – „Parkhaus im Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“*

*gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.*

Im Nordosten des geplanten Baugebietes der Ehemaligen Zuckerfabrik, unmittelbar am Kreisverkehrsplatz der Kreisstraße 37 und der Straße „Am Schloss“, soll ein Sondergebiet zur Errichtung eines Parkhauses festgesetzt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 56/ Bedburg, 1. Änderung.

Die 63. Flächennutzungsplanänderung mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung und dem Umweltbericht und den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**31. Januar 2024 bis einschließlich 1. März 2024  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,  
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „[www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

#### Umweltrelevante Stellungnahmen

- Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Landwirtschaftskammer NRW, 16.01.2023)
- Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und zum Artenschutz; Hinweise zum Entwässerungskonzept; Stellungnahme zum Mobilitätskonzept; Hinweise auf Bodenverunreinigungen und Bodenausgasungen; Forderung eines Bodenmanagementkonzeptes (Rhein-Erft-Kreis, 24.01.2023)

#### Umweltbericht (Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH, 19.01.2024)

- Beschreibung und Bewertung der durch die Inhalte der 1. Änderung ausgelösten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Gesetzen,
- Bewertung und Abschätzung der Einflussnahme auf wertvolle ökologische Funktionen im Plangebiet, auf angrenzende Schutz- und Naturschutzgebiete sowie von Wechselbeziehungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten,
- Beschreibung von durch die 1. Änderung ausgelösten Auswirkungen auf die Wohnqualität, Erholung und Freizeit sowie die Verkehrsbelastung und daraus resultierende Schall- und Schadstoffemissionen,
- Beschreibung von veränderten Auswirkungen auf Pflanzen, Boden, Wasser und Fläche durch die Inhalte der 1. Änderung und Darstellung des damit verbundenen zusätzlichen notwendigen Ausgleichs,
- Erläuterungen zur Tragfähigkeit des Bodens und Beschreibung notwendiger Maßnahmen für die Gründung,
- Darstellung eines an die geänderten Planinhalte angepassten Entwässerungskonzeptes,
- Erläuterungen zur Bodenbeschaffenheit und zur Grundwassersituation,
- Aufzählung von Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die verbindliche Bauleitplanung.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (FlächenAgentur Rheinland GmbH, 01.12.2023)



- Bilanzierung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustandes (heutiger Bestand) und des Plan-Zustandes (Berücksichtigung der 1. Änderung), Berechnung des ökologischen Defizites.

#### Bericht zum Bodenluftmonitoring (Kühn Geoconsulting, 18.09.2023)

- Erläuterungen zur ehemaligen Nutzung der Fläche, zur Topographie und zum Grundwasserstand,
- Ergebnisse der geotechnischen Untersuchungen und der durchgeführten Bodenluftuntersuchungen,
- Formulierung von Hinweisen und Empfehlungen zur Berücksichtigung bei der geplanten Umwidmung des Plangebietes.

#### Orientierende abfall- und altlastenbezogene Bodenuntersuchung (Kühn Geoconsulting GmbH, 12.07.2023)

- Abfallbezogene Untersuchung und Bewertung der anstehenden Böden und Auffüllungen,
- Schutzgutbezogene Untersuchungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser,
- Bewertung der Böden in Hinblick auf Wiederverwertung und Wiedereinbau.

#### Geotechnischer Erläuterungsbericht zu den Sondergründungsmaßnahmen der Infrastruktur und des Hochbaus (Kühn Geoconsulting GmbH, 15.01.2024)

- Erläuterungen zur Baugrundsichtung und zum Grundwasserstand,
- Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen zur Bewertung der Gründung,
- Beschreibung von notwendigen Maßnahmen zur Gründung und Ertüchtigung der Tragfähigkeit im Bereich der Straßendämme,
- Beschreibung von notwendigen Maßnahmen für die Gründung der geplanten Bauwerke.

#### Stellungnahme zum geplanten Bodenmanagement (Kühn Geoconsulting GmbH, 18.01.2024)

- Beschreibung der im Plangebiet vorliegenden Böden und Auffüllungen,
- Erläuterung des geplanten Managementkonzeptes im Rahmen der Bauausführung zur Wiederverwertung der aufgenommenen Böden innerhalb des Plangebietes unter Berücksichtigung der Ersatzbaustoffverordnung.

#### Entwässerungskonzept (atd GmbH, 15.01.2024)

- Dimensionierung des anfallenden Schmutzwassers und Erläuterung der Schmutzwasserentsorgung,
- Erläuterung der Niederschlagswasserentwässerung inklusive Möglichkeiten der Rückhaltung und Niederschlagswasserbehandlung,
- Prüfung möglicher Überflutungen bei einem 100-jährigen Regenereignis.

#### Schalltechnisches Prognosegutachten (Graner und Partner Ingenieure GmbH, 03.11.2023)

- Berechnung und Bewertung der durch umliegende öffentliche Straßen sowie durch die neuen Planstraßen zu erwartenden Verkehrsgeräuschmissionen auf Grundlage der RLS 19 sowie der zu erwartenden Schienenverkehrsgeräuschmissionen,
- Empfehlungen für passive Schallschutzmaßnahmen für Teilbereiche des Plangebietes zur Einhaltung der Lärmpegelbereiche.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der „63. Flächennutzungsplanänderung – Parkhaus im Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

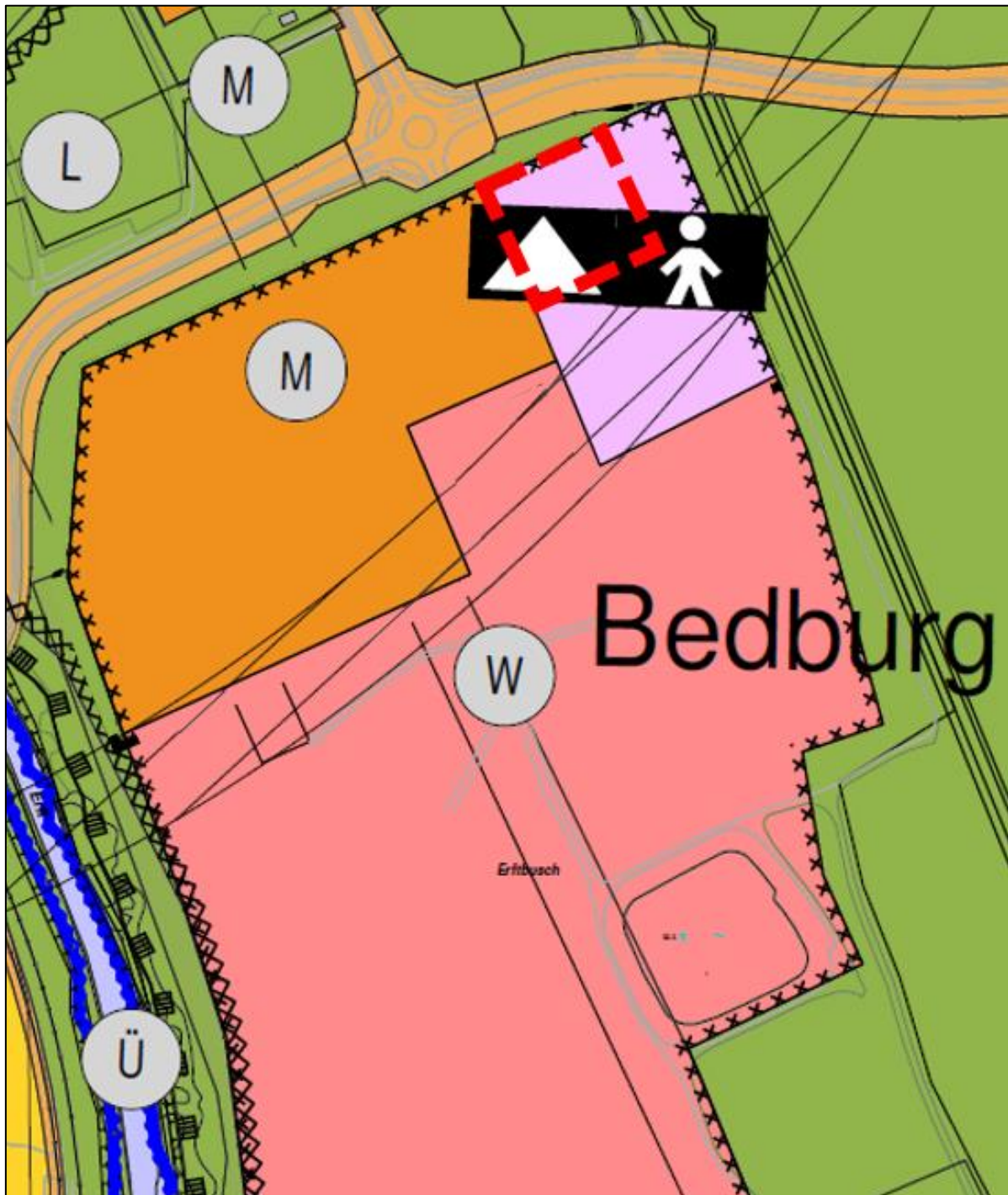
Bedburg, 22.01.2024

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

11  
Lageplan „63. Flächennutzungsplanänderung – Parkhaus im Baugebiet  
Ehemalige Zuckerfabrik“

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt*

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- b) *die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 62/ Bedburg – „Photovoltaik Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.*

Um die für das Baugebiet auf dem ehemaligen Zuckerfabriksgelände, östlich des Bedburger Bahnhofes, erforderlichen Strom- und Wärmemengen zu produzieren, bedarf es mehr Fläche, als beispielsweise die Dachflächen der Bebauung im Quartier, an Potenzial ermöglichen. Der Projektentwickler plant daher auf einer 7,8 ha großen Fläche zwischen der Landesstraße 361 und dem Peringsmaar eine Freiflächenanlage für sogenannte photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT-Anlage).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 62/ Bedburg.

Der „Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung, dem Umweltbericht, dem Blindgutachten und den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung liegt in der Zeit vom

**31. Januar 2024 bis einschließlich 1. März 2024  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,  
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „[www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

#### Umweltrelevante Stellungnahmen

- Hinweise zu einer Einrichtung des 2. Weltkrieges; Empfehlung zur Prüfung auf Reste von Kampfmitteln  
(Stadt Bedburg Fachdienst 3, 20.06.2023 & Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst 20.06.2023)
- Hinweise zu den im Plangebiet vorhandenen Bergwerksfeldern „Horrem 60“ und „Bedburg“; Hinweis zu Grundwasserabsenkungen durch den Betrieb der Braunkohlentagebaue  
(Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6, 09.06.2023)
- Forderung zur Sicherstellung, dass der Flugbetrieb des etwa 300 m entfernten Anflugbereiches des Segelfluggeländes Bergheim nicht durch Reflexionen der PV-Module gestört wird  
(Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, 04.07.2023)
- Stellungnahme zur Blendung von Verkehrsteilnehmenden auf der angrenzenden L361  
(Bezirksregierung Köln Dezernat 25, 03.07.2023)
- Stellungnahme zu vorhandenen Grundwassermessstellen und deren Erhaltung sowie Zugänglichkeit im Plangebiet; Hinweis zur Tragfähigkeit des Bodens; Hinweis zum angrenzenden Hochwasserrückhaltebecken; Forderung zum weitestgehenden Verzicht von Versiegelungen der Flächen, Hinweis über die Berücksichtigung der Überflutung durch Hochwasser  
(Erftverband, 28.06.2023)
- Stellungnahme zur Inanspruchnahme von 9,7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und dem damit verbundenen Verlust der ackerbaulichen Nutzung; Hinweis zum Ausbau von Solarenergie auf flächenschonenden Potentialflächen; Hinweis auf wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet; Stellungnahme zu der nicht vorhandenen Notwendigkeit einer naturschutzfachlichen Kompensation  
(Landwirtschaftskammer NRW, 30.06.2023)
- Hinweis zur Berücksichtigung der Kulturlandschaftsbereiche  
(LVR – Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, 13.07.2023)
- Hinweis über die Ausgleichsmaßnahmen und den Ersatz der Eingriffsfolgen  
(PLEdoc GmbH, 21.06.2023)

- Hinweis auf die unterschiedliche Tragfähigkeit und mögliche Bodensenkungen von aufgeschütteten Böden und die Notwendigkeit eines Bodengutachtens; Hinweis zu Vorgaben über Mindestabstände bei Bauwerken (RWE Power AG, Abteilung Markscheidewesen und Bergschäden, 07.06.2023)
- Hinweis, dass die Erschließung des Plangebiets auf Flächen außerhalb des Plangebiets erfolgt, Hinweis zur Schutzwürdigkeit der Rekultivierungsböden; Forderung über eine Bodenkundliche Baubegleitung und eine Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes; Hinweis auf die Beachtung der Schutzvorschriften nach §78c WHG für Hochwasserrisikogebiete; Forderung über eine Abwägung zur Vermeidung erheblicher Sachschäden; Hinweis über eine naheliegende Zulaufrinne zum HRB Peringser See; Forderung über einen Nachweis, dass nächstgelegene Wohnnachbarschaften nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch das Planvorhaben betroffen sind; Hinweis über den Einbezug der ausgehenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohnenden in dem nordwestlich geplanten Wohngebiet (Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung, 26.07.2023)
- Hinweis darüber, dass eine Legung einer zusätzlichen Mittelspannungsstrecke zur nächstgelegenen Umspannstation erforderlich werden kann; Hinweis über die Freilassung der Versorgungsleitungstrassen bei der Planung von Bepflanzungszonen; Hinweis über die Berücksichtigung der DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ (Westnetz GmbH, 04.07.2023)

#### Umweltbericht (Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH, 19.01.2024)

- Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Gesetzen,
- Bewertung und Abschätzung der Einflussnahme auf wertvolle ökologische Funktionen im Plangebiet, auf angrenzende Schutz- und Naturschutzgebiete sowie von Wechselbeziehungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten,
- Beschreibung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelösten Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen, die Wohn- und Arbeitsverhältnisse und den Immissionsschutz, den Naturhaushalt, die Ökologie, die Biodiversität, den Boden, den Baugrund, das Grundwasser, den Bergbau, die Altlasten, die Kampfmittelbeseitigung, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, das städtebauliche Umfeld, die Nutzungen und das Ortsbild sowie die Denkmal- und Bodendenkmalpflege,
- Beschreibung und Bewertung der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelösten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- Begründung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen,
- Bewertung der Blendwirkungen auf den Segelflugverkehr und die L 361,
- Beschreibung und Bewertung der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelösten Auswirkungen auf den Artenschutz sowie Darstellung des Ausgleichs des durch Überbauung verlorengehenden Lebensraums für Tiere und Pflanzen,
- Aufzählung von Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die verbindliche Bauleitplanung,

- Entwicklungsprognose des Umweltzustandes des Plangebiets sowie die Bewertung möglicher Alternativplanungen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 62/ Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ (Kölner Büro für Faunistik, 06.11.2023)

- Erläuterung des Anlasses, der artenschutzrechtlichen Vorgaben, der Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets
- Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet
- Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung in Form von möglichen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten
- Ermittlung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen bei der Umsetzung des Planvorhabens
- Analyse der vorhabenbedingten Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten

Vermerk zur Bilanzierung des Eingriffs und Kompensation (Kölner Büro für Faunistik, 20.11.2023)

- Erläuterung des Anlasses und des derzeitigen Biotopbestands im Vorhabenbereich
- Ermittlung der Biotopwertpunkte im Bestand und in der Planung sowie eine Erläuterung des Biotopbestands nach Umsetzung der Planung
- Erläuterung der Ergebnisse in Form von einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Lichttechnische Untersuchung zu möglichen Blendwirkungen der geplanten PV-Anlage im Rahmen des B-Planverfahrens Nr.62 / Bedburg - „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ (Peutz Consult, 20.11.2023)

- Erläuterung der Situation und der Aufgabenstellung
- Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Beurteilungsgrundlagen und Zielwerte
- Erläuterung der Ergebnisse der Blendungsuntersuchung aus Simulationsberechnungen und die daraus entstehenden Auswirkungen für schutzwürdige Nutzungen gemäß LAI, den Straßenverkehr und den Luftverkehr
- Empfehlung für mögliche Ausrichtungen und Neigungen der Solarmodule

Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz, Bebauungsplan Nr. 62 – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik, Bedburg (Graner+Partner Ingenieure, 02.11.2023)

- Beschreibung des Plangebiets
- Erläuterung der schalltechnischen Vorgaben
- Bewertung der Abstände zu Wohnflächen in Korrelation zu den Schallimmissionen

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 22.01.2024

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach



**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage  
Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“**

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### 64. Flächennutzungsplanänderung – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt*

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- b) *die Offenlage der 64. Flächennutzungsplanänderung – „Photovoltaik Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.*

Auf einer 7,8 ha großen Fläche, zwischen der Landesstraße 361 und dem Peringsmaar wird eine Freiflächenanlage für photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT-Anlage) zur Versorgung des Baugebietes der Ehemaligen Zuckerfabrik mit Strom und Wärme geplant. Hierzu ist der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Sondergebiet auszuweisen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 62/Bedburg.

Die 64. Flächennutzungsplanänderung mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung dem Umweltbericht und den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung liegt in der Zeit vom

**31. Januar 2024 bis einschließlich 1. März 2024  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,  
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „[www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

#### Umweltrelevante Stellungnahmen

- Hinweise zu einer Einrichtung des 2. Weltkrieges; Empfehlung zur Prüfung auf Reste von Kampfmitteln  
(Stadt Bedburg Fachdienst 3, 20.06.2023 & Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst 20.06.2023)
- Hinweise zu den im Plangebiet vorhandenen Bergwerksfeldern „Horrem 60“ und „Bedburg“; Hinweis zu Grundwasserabsenkungen durch den Betrieb der Braunkohlentagebaue  
(Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6, 09.06.2023)
- Forderung zur Sicherstellung, dass der Flugbetrieb des etwa 300 m entfernten Anflugbereiches des Segelfluggeländes Bergheim nicht durch Reflexionen der PV-Module gestört wird  
(Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, 04.07.2023)
- Stellungnahme zur Blendung von Verkehrsteilnehmenden auf der angrenzenden L361  
(Bezirksregierung Köln Dezernat 25, 03.07.2023)
- Stellungnahme zu vorhandenen Grundwassermessstellen und deren Erhaltung sowie Zugänglichkeit im Plangebiet; Hinweis zur Tragfähigkeit des Bodens; Hinweis zum angrenzenden Hochwasserrückhaltebecken; Forderung zum weitestgehenden Verzicht von Versiegelungen der Flächen, Hinweis über die Berücksichtigung der Überflutung durch Hochwasser  
(Erftverband, 28.06.2023)
- Stellungnahme zur Inanspruchnahme von 9,7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und dem damit verbundenen Verlust der ackerbaulichen Nutzung; Hinweis zum Ausbau von Solarenergie auf flächenschonenden Potentialflächen; Hinweis auf wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet; Stellungnahme zu der nicht vorhandenen Notwendigkeit einer naturschutzfachlichen Kompensation  
(Landwirtschaftskammer NRW, 30.06.2023)
- Hinweis zur Berücksichtigung der Kulturlandschaftsbereiche  
(LVR – Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, 13.07.2023)
- Hinweis über die Ausgleichsmaßnahmen und den Ersatz der Eingriffsfolgen  
(PLEdoc GmbH, 21.06.2023)

- Hinweis auf die unterschiedliche Tragfähigkeit und mögliche Bodensenkungen von aufgeschütteten Böden und die Notwendigkeit eines Bodengutachtens; Hinweis zu Vorgaben über Mindestabstände bei Bauwerken (RWE Power AG, Abteilung Markscheidewesen und Bergschäden, 07.06.2023)
- Hinweis, dass die Erschließung des Plangebiets auf Flächen außerhalb des Plangebiets erfolgt, Hinweis zur Schutzwürdigkeit der Rekultivierungsböden; Forderung über eine Bodenkundliche Baubegleitung und eine Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes; Hinweis auf die Beachtung der Schutzvorschriften nach §78c WHG für Hochwasserrisikogebiete; Forderung über eine Abwägung zur Vermeidung erheblicher Sachschäden; Hinweis über eine naheliegende Zulaufrinne zum HRB Peringser See; Forderung über einen Nachweis, dass nächstgelegene Wohnnachbarschaften nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch das Planvorhaben betroffen sind; Hinweis über den Einbezug der ausgehenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohnenden in dem nordwestlich geplanten Wohngebiet (Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung, 26.07.2023)
- Hinweis darüber, dass eine Legung einer zusätzlichen Mittelspannungsstrecke zur nächstgelegenen Umspannstation erforderlich werden kann; Hinweis über die Freilassung der Versorgungsleitungstrassen bei der Planung von Bepflanzungszonen; Hinweis über die Berücksichtigung der DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ (Westnetz GmbH, 04.07.2023)

#### Umweltbericht (Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH, 19.01.2024)

- Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Gesetzen,
- Bewertung und Abschätzung der Einflussnahme auf wertvolle ökologische Funktionen im Plangebiet, auf angrenzende Schutz- und Naturschutzgebiete sowie von Wechselbeziehungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten,
- Beschreibung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelösten Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen, die Wohn- und Arbeitsverhältnisse und den Immissionsschutz, den Naturhaushalt, die Ökologie, die Biodiversität, den Boden, den Baugrund, das Grundwasser, den Bergbau, die Altlasten, die Kampfmittelbeseitigung, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, das städtebauliche Umfeld, die Nutzungen und das Ortsbild sowie die Denkmal- und Bodendenkmalpflege,
- Beschreibung und Bewertung der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelösten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- Begründung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen,
- Bewertung der Blendwirkungen auf den Segelflugverkehr und die L 361,
- Beschreibung und Bewertung der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelösten Auswirkungen auf den Artenschutz sowie Darstellung des Ausgleichs des durch Überbauung verlorengehenden Lebensraums für Tiere und Pflanzen,
- Aufzählung von Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die verbindliche Bauleitplanung,

- Entwicklungsprognose des Umweltzustandes des Plangebiets sowie die Bewertung möglicher Alternativplanungen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 62/ Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ (Kölner Büro für Faunistik, 06.11.2023)

- Erläuterung des Anlasses, der artenschutzrechtlichen Vorgaben, der Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets
- Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet
- Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung in Form von möglichen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten
- Ermittlung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen bei der Umsetzung des Planvorhabens
- Analyse der vorhabenbedingten Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten

Vermerk zur Bilanzierung des Eingriffs und Kompensation (Kölner Büro für Faunistik, 20.11.2023)

- Erläuterung des Anlasses und des derzeitigen Biotopbestands im Vorhabenbereich
- Ermittlung der Biotopwertpunkte im Bestand und in der Planung sowie eine Erläuterung des Biotopbestands nach Umsetzung der Planung
- Erläuterung der Ergebnisse in Form von einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Lichttechnische Untersuchung zu möglichen Blendwirkungen der geplanten PV-Anlage im Rahmen des B-Planverfahrens Nr.62 / Bedburg - „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ (Peutz Consult, 20.11.2023)

- Erläuterung der Situation und der Aufgabenstellung
- Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Beurteilungsgrundlagen und Zielwerte
- Erläuterung der Ergebnisse der Blendungsuntersuchung aus Simulationsberechnungen und die daraus entstehenden Auswirkungen für schutzwürdige Nutzungen gemäß LAI, den Straßenverkehr und den Luftverkehr
- Empfehlung für mögliche Ausrichtungen und Neigungen der Solarmodule

Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz, Bebauungsplan Nr. 62 – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik, Bedburg (Graner+Partner Ingenieure, 02.11.2023)

- Beschreibung des Plangebiets
- Erläuterung der schalltechnischen Vorgaben
- Bewertung der Abstände zu Wohnflächen in Korrelation zu den Schallimmissionen

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der „64. Flächennutzungsplanänderung – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

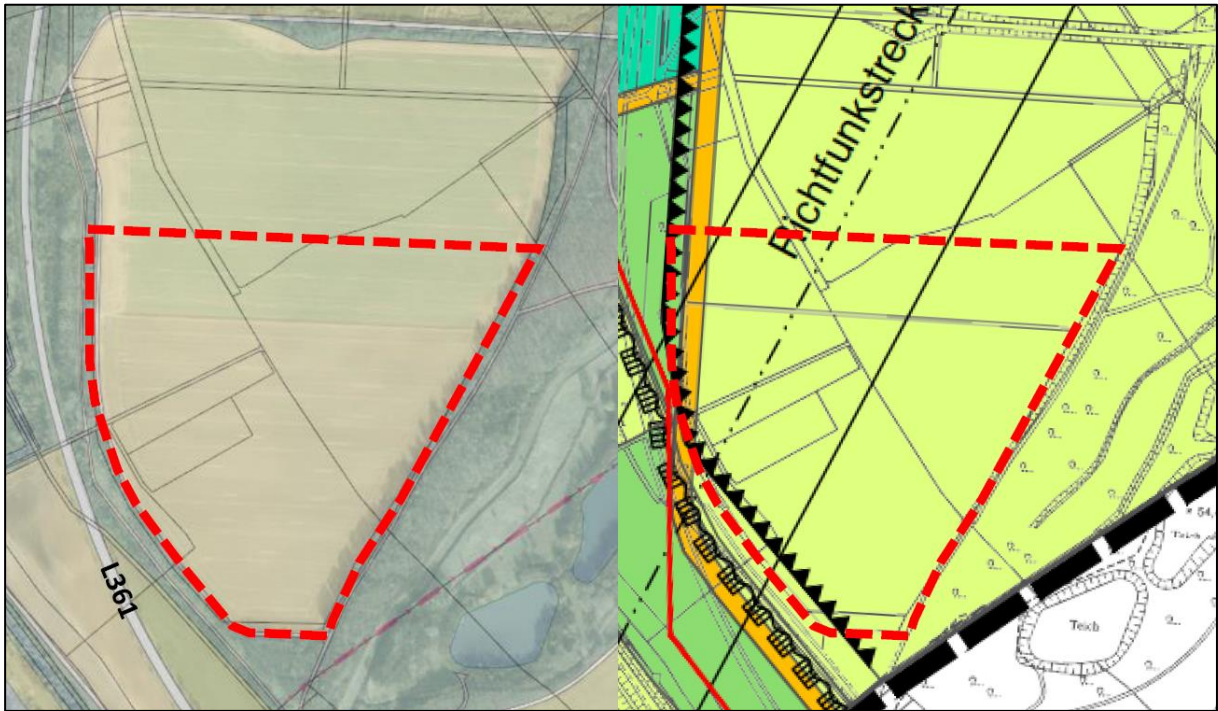
Bedburg, 22.01.2024

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „64. Flächennutzungsplanänderung – Photovoltaik-Freiflächenanlage  
Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“**

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26  
 Amt für Steuern, Zahlungsabwick-  
 lung und Vollstreckung  
 Steuerabteilung  
 Tel. 02238-8080  
 Fax 02238-808-55-479

**Andreea Jardin**  
**Tel. 02238-808-208**  
 andreea.jardin@pulheim.de  
 Zimmer 0.18

**17.01.2024**  
 Geschäftszeichen  
**III/220**  
 Seite 1 / 1

## Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn

Ali Riza Kaya

Ziegelstraße 16

50129 Bergheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Ali Riza Kaya durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 02.01.2024

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

  
 Andreea Jardin

### Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,  
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

### Bankverbindung

Kreissparkasse  
 Kto 0157000018 BLZ 37050299  
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
 BIC COKSDE33  
 Volksbank Erft eG  
 Kto 6010400013 BLZ 37069252  
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013  
 BIC GENODED1ERE



## Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	<u>für das Jahr 2024</u>	<u>für das Jahr 2025</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	180.058.790 EUR	209.336.570 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	200.871.860 EUR	226.118.450 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>	<u>für das Jahr 2024</u>	<u>für das Jahr 2025</u>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	168.785.820 EUR	198.156.930 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.847.800 EUR	208.117.940 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.034.300 EUR	12.909.530 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.186.670 EUR	43.325.290 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.389.000 EUR	50.766.210 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.200.000 EUR	10.400.440 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Jahr 2024 auf  
45.179.470 EUR

für das Jahr 2025 auf  
30.431.860 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Jahr 2024 auf  
9.615.100 EUR

für das Jahr 2025 auf  
32.747.940 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Jahr 2024 auf  
20.813.070 EUR

für das Jahr 2025 auf  
16.781.880 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

für das Jahr 2024 auf  
15.000.000 EUR

für das Jahr 2025 auf  
15.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>für das Jahr 2024</u>	<u>für das Jahr 2025</u>
1.	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.	290 v.H.*
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	555 v.H.	555 v.H.*
2.	Gewerbsteuer auf	475 v.H.	475 v.H.

\*Die aufgeführten Steuersätze für die Gemeindesteuern für 2025 könnten aufgrund der geplanten Grundsteuerreform mit separater Hebesatzsatzung neu festgesetzt werden.

## § 7

Entfällt.

## § 8

### 1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- a. auf deklaratorischen Stellen – Leerstellen ohne Aufwand – Mitarbeitende zu führen, sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten [§ 22 TVöD – Ablauf der Lohnfortzahlung]. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Mitarbeitenden auf freien oder freigewordenen Planstellen – Stellen mit Aufwand – zu führen.
- b. bei Nichtvorhandensein einer entsprechenden Planstelle bei Beendigung der Freistellung, die Mitarbeitenden vorübergehend weiterhin auf Leerstellen zu führen. Im Fall der vorübergehenden Besetzung wird die Stelle als eingerichtete Planstelle geführt; die Mitarbeitenden werden entsprechend ihrer aktuellen Entgeltgruppe entlohnt.

### 2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten / einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er / sie mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er / sie während dieser Zeit

die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er / sie eingewiesen wird, besetzbar war.

### 3. Sperrvermerke

#### 3.1. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2024

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 05 05 01 „Weitere soziale Hilfen“  
Aufwendungen Familienpass ..... 5.000 €

Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“,  
Optimierung der Verkehrssituation des Zentral-Ortskerns Pulheim (ISEK)..... 50.000 €

Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“,  
Optimierung der Rad- und Fußwegverbindungen (ISEK Brauweiler)..... 50.000 €

Produkt 14 01 01 „Umweltschutz“  
Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden (Trinkwasserbrunnen) ..... 10.000 €

Produkt 15 01 01 „Wirtschaftsförderung“  
Anschubfinanzierung Feierabendmarkt..... 1.000 €

#### 3.2. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2025

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 01 06 01 „Bauhof“  
Pilotprojekt Pflege öffentlicher Grünflächen ..... 500.000 €

Produkt 05 05 01 „Weitere soziale Hilfen“  
Aufwendungen Familienpass ..... 5.000 €

Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“,  
Optimierung der Verkehrssituation des Zentral-Ortskerns Pulheim (ISEK)..... 50.000 €

Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“,  
Optimierung der Rad- und Fußwegverbindungen (ISEK Brauweiler)..... 50.000 €

Produkt 14 01 01 „Umweltschutz“  
Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden (Trinkwasserbrunnen) ..... 10.000 €



Produkt 15 01 01 „Wirtschaftsförderung“  
 Anschubfinanzierung Feierabendmarkt..... 1.000 €

## § 9

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

### 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen bis zu 50.000 € sind, unabhängig von der Höhe des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes, unerheblich.

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 50.000 € im Einzelfall überschreiten.

1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

1.3 Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich im Jahresabschluss ergeben, werden im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat genehmigt und bedürfen keiner besonderen Beschlussfassung mehr.

### 2. Deckungsfähigkeit

2.1 Die in einem Amtsbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsaufwendungen ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen sind Konten, die für einseitig deckungsfähig erklärt wurden (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch).

2.2 Für einseitig deckungsfähig erklärte Konten (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind innerhalb ihres Amts-/Dezernatsbudgets gegenseitig deckungsfähig.

2.3 Die Ausführungen unter den Ziffern 2.1 – 2.2 gelten analog für die korrespondierenden Konten aus dem Finanzplan.

2.4 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Amtsbudgets ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

- 2.5 Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus können Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets einseitig durch zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Amtsbudgets gedeckt werden; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, können zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Dezernatsbudgets einseitig zur Deckung herangezogen werden. Die korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der Deckungskonten werden in Höhe der Deckung gesperrt.
- 2.6 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.
- 2.7 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden. Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 2.8 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 800 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.
- 2.9 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 800 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 800 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitionspauschale gewährleistet ist.

### **3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen**

- 3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Amtsbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Saldo des Amtsbudgets nicht ändert.  
Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag). Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag).

### **4. Regelungen zu Ziffer 1.1**

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in den vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht, soweit das entsprechende Konto über einen (fortgeschriebenen) Haushaltsansatz verfügt.

## **5. Haushaltsvermerke**

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 KomHVO (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 13.12.2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 23.01.2024 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.21, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

und ist unter der Adresse <https://www.pulheim.de/buergerservice/haushalt-finanzen.php> im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 17.01.2024

Der Bürgermeister

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler



## **Bekanntmachung** **Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

### **1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

### **2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft:**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an die betreffenden Religionsgemeinschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

### **3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen:**

Gemäß § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage:**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf. Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen. In diesen Fällen braucht nicht erneut widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.04, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, erhoben werden.

In Vertretung



Jens Batist

Erster Beigeordneter

# BEKANTMACHUNG

Die 21. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 06.02.2024** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Eintragung in das Goldene Buch  
hier: Helmut Schmitz
- 2 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
- 3 Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitglieds
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus verschiedenen Anlässen
- 6 2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS)
- 7 Gremienumbesetzungen
- 8 Mitteilungen
- 8.1 Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2023 vom 01.07.2023 bis einschließlich 31.12.2023 bewilligten unerheblichen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 8.2 Projektvorstellung: Narwali - Schwimmcontainer
- 9 Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Personalangelegenheiten  
- Höhergruppierung
- 2 Bestellung eines technischen Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 3.1 Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 € netto
- 3.2 Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes
- 4 Anfragen



Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 23.01.2024 bis zum 07.02.2024